

Bekanntmachung zur Fälligkeit der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Die Hundesteuer für 2025 wird am **1. März 2025** zur Zahlung fällig. Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der festgesetzte Betrag zum Fälligkeitstermin mit der entsprechenden Mandatsreferenznummer und der Gläubiger-ID DE37ZZZ00000161002 vom Bankkonto abgebucht. Alle Steuerzahler, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten die Hundesteuer unter Angabe der individuellen PK-Nr. termingerecht (IBAN: DE23 7935 3090 0000 0068 74; BIC: BYLADEM1NES) zu entrichten.

Allgemeine Hinweise: Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer im Stadtgebiet ist die gültige Hundesteuersatzung (HStS) vom 08.12.2015. Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale macht von der Möglichkeit Gebrauch, Hundesteuerbescheide nicht jährlich, sondern nur bei Änderungen in der Steuerpflicht neu zu erlassen (Art. 12 Kommunalabgabengesetz, §§ 5, 10, 11 HStS). Der zuletzt schriftlich ergangene Hundesteuerbescheid ist somit ein Dauerbescheid und gilt so lange bis er geändert oder aufgehoben wird. Auf den Inhalt dieses Bescheides wird ausdrücklich hingewiesen. Mit der Veröffentlichung im Stadtmagazin und auf der Internetseite wird auf die Fälligkeit für das Kalenderjahr 2025 hingewiesen. Es ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

Steuer- und Anmeldepflicht: Steuerpflichtig ist die Haltung eines über vier Monate alten Hundes (§ 1 HStS). Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Eine Hundehaltung liegt auch vor, wenn Sie einen Hund zur Pflege, Verwahrung oder auf Probe länger als zwei Monate zu sich nehmen (§ 3 HStS). Ein Hundehalter muss seinen Hund innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme schriftlich anmelden (§ 12 Abs. 1 HStS).

Hundesteuermarke: Außerhalb des Privatgrundstückes ist die Hundesteuermarke stets mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen (§ 13 HStS). Kontrollen im Stadtgebiet werden in regelmäßigen Abständen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung durchgeführt. Beschädigte oder verloren gegangene Steuermarken werden auf Antrag unentgeltlich ersetzt.

Abmeldepflicht: Der Hund ist unverzüglich abzumelden, wenn er mit dem Hundehalter in eine andere Gemeinde zieht, er an einen anderen Hundehalter abgeben wird oder der Hund verendet (§ 12 Abs. 2 HStS). Die Steuermarke ist bei der Abmeldung zurückzugeben.

Verstöße gegen die Hundesteuersatzung: Ein Verstoß liegt u. a. vor, wenn der Hund nicht rechtzeitig an- oder abgemeldet wird, er ohne Steuermarke umherläuft oder diese bei Kontrollen nicht vorgezeigt wird (§ 15 HStS). Änderungen in der Hundehaltung sind innerhalb der Anzeigefristen zu melden (§ 12 HStS). Der Verstoß gegen die Anmeldepflicht stellt eine Steuerhinterziehung dar.

Haben Sie einen Hund aufgenommen und entrichten noch keine Hundesteuer?

Ergreifen Sie die Initiative und holen die Anmeldung rückwirkend zur Aufnahme des Hundes nach. Auch eine vorübergehende Aufnahme, z. B. zur Pflege, ist meldepflichtig. In den kommenden Monaten werden Mitarbeiter und Beauftragte der Stadtverwaltung wieder verstärkt Hundesteuermarken im Stadtgebiet kontrollieren. Hinweise von Nachbarn und Außenstehenden zu Hunden nehmen wir gerne entgegen.

Weitere Informationen zur Hundesteuer und Meldeformulare finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.bad-neustadt.de > Rathaus > Ämter > Steueramt > Hundesteuer.

Ansprechpartner: Steueramt, Frau Gundalach
Tel.: 09771 9106-211, E-Mail: steueramt@bad-neustadt.de